

Ihr Gutes Recht

Ein Ratgeber für unsere Mandanten

Ausgabe 1 / 2018

Die Raucher

haben es zunehmend schwerer.

Sie werden nicht nur in der Gaststätte separiert oder gar vor die Tür geschickt, sondern müssen nun auch als Mieter in Mehrfamilienhäusern mit Einschränkungen rechnen.

Viele Mieter fühlen sich vom Qualm der rauchenden Nachbarn erheblich beeinträchtigt. Dem ist das Landgericht Berlin gefolgt. Der Vermieter muss dafür Sorge tragen, dass die Belästigung aufhört.

Diese Entscheidung des Gerichtes darf man jedoch nicht verallgemeinern, insbesondere ist es sehr schwer, die erhebliche Belästigung durch den rauchenden Nachbarn zu beweisen.

Als Mieter in einem Mehrfamilienhaus muss man Toleranz zeigen und sollte in jedem Fall miteinander nach lebhaften Lösungen suchen.

(LG Berlin, Urteil vom 10.08.2017 - 65 S 362/16)

Umgang mit dem Kind erzwingen?

Ein Vater ging wegen seines Umgangsrechts mit seiner Tochter bis vor den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte, nach dem der Umgang unbefristet ausgesetzt wurde. Dies blieb jedoch in diesem Fall ohne Erfolg, da er gemäß § 24 Abs.1 FamFG die Möglichkeit gehabt hätte, ein Überprüfungsverfahren beim zuständigen Familiengericht anzuregen.

(EGMR, Urteil vom 28.04.2016 – 20106/13)

In einem anderen Fall hatte ein Vater jedoch Erfolg. Sein Umgangsrecht mit

seinem Sohn wurde für drei Jahre ausgesetzt, weil die Mutter traumatisiert war und der Sohn den Umgang zum Vater ablehnte. Das Familiengericht Köln hat jedoch ohne Einholung eines Sachverständigengutachtens entschieden und das Oberlandesgericht Köln hat die Entscheidung gehalten, ohne neuerliche Stellungnahmen der Beteiligten einzuholen.

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat eine Verletzung des Art. 8 EMRK festgestellt und Deutschland zu einer Entschädigung von 10.000,00 € zuzüglich Kosten und Auslagen verurteilt.

(EGMR, Urteil vom 06.10.2016 – 23280/08, 2334/10)

Wichtiger als ein jahrelanger Rechtsstreit um ein Recht ist jedoch, genau hinzuschauen, ob ein zwangloser Umgang zwischen Kind und Umgangsberechtigten möglich ist.

Faustrecht?

Das Auto kann doch nichts dafür, wenn der Fahrer es auf einen zu Recht verärgerten Mann zusteuert! Dieser nutzte seine Fäuste und verbeulte die Motorhaube, so dass ein Schaden von ca. 1.000,00 € entstand.

Das Amtsgericht Ludwigshafen teilte den Schaden hälftig zwischen Fahrer und Herrn Faust, ein Faustrecht gibt es nicht.

(AG Ludwigshafen, Urteil vom 13.09.2017 - 2 C42/17)



Hundehaftpflichtversicherung

Die Hundehaftpflichtversicherung findet keine Berücksichtigung bei Leistungen nach dem SGB II (Hartz IV).

Die Berücksichtigung des Versicherungsbeitrages als Abzugsposten müsse mit der Zielsetzung des Sozialhilferechts in Einklang stehen, die Führung eines würdevollen Lebens ermöglichen und den Hilfeempfänger zur Selbsthilfe befähigen, so etwa die Gebäudebrandversicherung oder die Kfz-Haftpflichtversicherung als förderlich für die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit.

Hat die Hundehaltung einen gesundheitlichen Bezug, wie etwa beim Blindenführhund, ist die Krankenkasse vorrangig leistungspflichtig.
(BSG, Urteil vom 08.02.2017 – B 14 AS 10/16R)

Verwirkung von Kindesunterhalt

Der Kindesunterhalt kann vom Kind oder dem Sozialleistungsträger dann nicht mehr geltend gemacht werden, wenn trotz vorliegendem Unterhaltstitel (Gerichtsbeschluss oder Jugendamtsurkunde) mehr als ein Jahr der Unterhalt nicht oder nicht in voller Höhe vom Unterhaltspflichtigen verlangt wird.

In dem vom Kammergericht entschiedenen Fall zahlte der Vater für die Tochter 1 ½ Jahre nur 200,00 € im Monat statt den titulierten Unterhaltsbetrag.

Das Gericht erklärte die nachträgliche Zwangsvollstreckung aus der Jugendamtsurkunde für unzulässig. Der Unterhaltsanspruch ist verwirkt. Es wird nämlich davon ausgegangen, dass der Berechtigte den Unterhaltsanspruch, auf den er angewiesen ist, auch durchsetzt. Bleibt er untätig, spricht das dafür, dass er den Unterhalt nicht bzw. nicht in dieser Höhe braucht.

Dies gilt jedoch nicht bei aussichtsloser Zwangsvollstreckung.

(KG, Beschluss vom 28.06.2017 - 13 UF 75/16)

Vermietung der Ehewohnung nach Trennung?

Nutzt ein Ehegatte nach dem Auszug des Anderen nicht die gesamte Wohnung, kann er verpflichtet sein, einzelne Räume zu vermieten.

Das Gericht begründete die doch etwas befremdliche, weil lebensferne Auffassung mit der Vermögensfürsorgepflicht gemäß § 1353 Abs. 1 BGB.

Im vorliegenden Fall sprach das Familiengericht eine Verpflichtung zur Untervermietung jedoch nicht aus, hierfür ist eine sorgfältige Abwägung der Interessen aller Beteiligten erforderlich.

(AG Berlin-Schöneberg, Beschluss vom 10.10.2017 - 8 F 229/17)

Wir raten bei streitiger Trennung von Eheleuten oder Lebenspartnern zu einer frühen anwaltlichen Beratung durch einen Fachanwalt für Familienrecht.

Spruch des Monats

In der Wut verliert der Mensch seine Intelligenz.

- Dalai Lama -

PURSCHWITZ – RECHTSANWÄLTE

Ludwigstraße 24, 09113 Chemnitz

Telefon: 0371/33 40 780

Telefax: 0371/33 40 789

E-Mail: zentrale@ra-purschwitz.de

Homepage: www.ra-purschwitz.de

Herausgeber: Heike Purschwitz
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Familienrecht